

28. März 2012

Für mehr Sicherheit von Lebensmitteln

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
sowie anderer Vorschriften**

Stand 01. März 2012

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Gesundheit/Ernährung
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
ernaehrung@vzbv.de
www.vzbv.de

Einleitung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat einen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie anderer Vorschriften vorgelegt. Zu besonders wichtigen Neuregelungen nimmt der vzbv wie folgt Stellung.

1. Mehr Rechte für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - für mehr Sicherheit von Lebensmitteln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sollte mehr Kompetenzen bekommen, um für die Sicherheit von Lebensmitteln zu sorgen und dies zu kommunizieren. Zwar begrüßen wir die Änderung des BVL-Gesetzes, nach dem es dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ermöglicht wird, die Bevölkerung über die ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu unterrichten. Wir halten aber darüber hinaus weitergehende Kompetenzen des BVL für erforderlich, zum Beispiel für die Sicherheit von im Internet gehandelten Lebensmitteln Maßnahmen zu ergreifen und die Bevölkerung entsprechend informieren zu können. Auch sollte das BVL weitreichende Kompetenzen für die Durchführung von Krisenmanagementmaßnahmen erhalten.

2. Ergänzungsstoffe nur dann auf den Markt, wenn diese zugelassen (Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt) sind

Statt lediglich angemeldet und in einem engen Zeitrahmen geprüft (Anmeldeverfahren), sollen auch sogenannte Ergänzungsstoffe nur auf den Markt kommen dürfen, wenn diese zugelassen (Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt) sind.

Hintergrund

Die nationale Rechtsprechung hat eine Neuregelung für die Stoffe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des LFGB angestoßen.

Nach §2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LFGB stehen Stoffe mit oder ohne Nährwert, die üblicherweise weder selbst als Lebensmittel verzehrt noch als charakteristische Zutat eines Lebensmittels verwendet werden und die einem Lebensmittel aus anderen als technologischen Gründen beim Herstellen oder behandeln zugesetzt werden, grundsätzlich den aus technologischen Gründen verwendeten Lebensmittelzusatzstoffen gleich.

Dies bedeutet, dass sie ebenso wie Lebensmittelzusatzstoffe einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen, das heißt sie dürfen nur nach ausdrücklicher Zulassung, gegebenenfalls beschränkt, verwendet werden.

Der Bundesgerichtshof hatte 2010 geurteilt, dass die bisherige Regelung der Zulassung unverhältnismäßig sei. Reichweite und Anwendungsbereich des in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LFGB waren unsicher geworden und bedurften nun einer „machbaren“ Regelung.

Bereits im Jahr 2007 wurden im Rahmen richterlicher Entscheidungen der §2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LFGB so ausgelegt, dass auch Zutaten zusammengesetzter Lebensmittel als maßgeblich für ein Lebensmittel beurteilt wurden, wie im Beispiel

eines Ginko-Getränkes. Weil die Ginko-Zutat als charakteristische Zutat angesehen wurde, war sie damit nicht zulassungsbedürftig.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun die bislang in §2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 LFGB erfassten Stoffe aus der Definition der den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellten Stoffen herausgekommen werden. Durch die Einführung eines Anmeldeverfahrens soll der gesundheitliche Verbraucherschutz sichergestellt werden, indem die betreffenden Stoffe vom BVL geprüft werden.

Er wird über den § 13 a eine neue Begriffsbestimmung für so genannte Ergänzungsstoffe eingeführt, demnach sind Ergänzungsstoffe:

Stoffe, die dazu bestimmt sind

- einem Lebensmittel bei der Herstellung oder Behandlung zugegeben zu werden oder
- selbst als Lebensmittel verzehrt zu werden, um jeweils eine über die normale Ergänzung hinausgehende ernährungsbezogene oder physiologische Wirkung zu erreichen. Unter einer normalen Ernährung ist in diesem Zusammenhang eine Verwendung herkömmlicher Lebensmittel zu verstehen, also keine Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmittel, denen Ergänzungsstoffe hinzugefügt worden sind.

Keine Ergänzungsstoffe sind Vitamine sowie deren Derivate und Mineralstoffe und Spurenelemente sowie deren Verbindungen.

Der Gesetzentwurf regelt nun, wie diese Ergänzungsstoffe angemeldet werden müssen. Das BVL kann das Inverkehrbringen des Stoffes oder des anderen Lebensmittels, dem der Stoff zugegeben worden ist, untersagen oder beschränken, insbesondere durch die Festlegung von Höchstmengen oder durch einen Verwendungshinweis.

Da bislang nicht geklärt werden konnte, ob die **Anwendung des Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt** europarechtlich konform oder nicht konform ist, sind wir der Auffassung, dass dieses bisherige Vorgehen **einem Anmeldeverfahren vorzuziehen** ist. Wir gehen davon aus, dass ein Zulassungsverfahren (ohne den Termindruck von drei Monaten, wie für das Anmeldeverfahren vorgesehen) eine vertiefende Prüfung ermöglicht.

Zudem müsste im Falle eines Anmeldeverfahrens sichergestellt werden, dass das BVL auch über die Ressourcen verfügt, innerhalb der vorgegebenen Fristen die Erkenntnisse zusammenzutragen und im Sinne eines vorsorgenden Verbraucherschutzes bewerten zu können. Nur so ist sicherzustellen, dass jeder Stoff beziehungsweise jede Zutat in einer umfangreichen Risikoanalyse bewertet wurde und dass diese Stoffe im Sinne von Art.14 Abs. 1 und 2 VO (EG)178/2002 sicher sind. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass für erweiterte Aufgaben im BVL auch zusätzliche Stellen geschaffen werden.

3. Mehr Einfluss der Verbraucher auf die Arbeit der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLBK)

Verbraucherfreundliche Beschlüsse sollen auch gegen das Votum der Wirtschaft gefasst werden können. Wir halten eine Änderung des § 16 zur Lebensmittelbuch-Kommission und darüber hinaus der Geschäftsordnung der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommisison für erforderlich. Der derzeitige § 16 sieht vor, dass Beschlüsse, denen nicht mehr als drei Viertel der Mitglieder der Kommission zugestimmt haben, unwirksam sind. Diese Anforderung verhindert verbraucherfreundliche Entscheidungen in diesem Gremium.